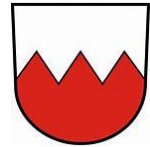


Gemeinde Zimmern unter der Burg

Zollernalbkreis

Die Stelle des ehrenamtlichen



Bürgermeisters (m/w/d)

der Gemeinde Zimmern unter der Burg mit ca. 460 Einwohnern ist wegen des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt des bisherigen Amtsinhabers baldmöglichst neu zu besetzen.

Die Gemeinde Zimmern unter der Burg ist Mitglied des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlichemtal.

Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am Sonntag, 22. Januar 2023, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am Sonntag, 05. Februar 2023, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger - m/w/d), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 25. Lebensjahr, dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i. V m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können ab Freitag, 25. November 2022 und bis spätestens Mittwoch, 04. Januar 2023, 18.00 Uhr, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, stv. Bürgermeister Benjamin Gauß, Bürgermeisteramt Zimmern unter der Burg, Kirchstr. 5, 72369 Zimmern unter der Burg, im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt, auf amtlichem Vordruck;
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 23. Januar 2023 und endet am Mittwoch, 25. Januar 2023, 18.00 Uhr.

Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit der persönlichen Vorstellung in einer eventuell stattfindenden öffentlichen Versammlung werden den Bewerben (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt.